

Satzung des Vereins „Wir für Wachtendonk und Wankum e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Wir für Wachtendonk und Wankum e.V.**“ Sitz des Vereins ist Wachtendonk.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, gemeinsam mit allen daran Interessierten, insbesondere aus Handel und Handwerk, Gewerbe- und Gaststättenbetrieben, den Banken, den gemeindlichen Behörden, den Versorgungsbetrieben und den sonstigen Institutionen sowie auch den örtlichen Vereinen aber auch interessierten Einzelpersonen, durch entsprechende Maßnahmen und Aktionen zur Erhaltung und Förderung der Anziehungskraft der Gemeinde und ihrer Ortschaften und damit mittelbar auch zu ihrer und der Mitglieder positiver Entwicklung beizutragen.
2. Außer eigenen Maßnahmen und Aktionen will der Verein insbesondere seine Mitglieder bei deren Maßnahmen und Aktionen nach Kräften unterstützen.
3. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele, insoweit dürfen eventuell erzielte Überschüsse nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden können Einzelhandels-, Gewerbe-, Handwerks- und Gaststättenbetriebe, Banken, Versorgungsbetriebe und sonstige Institutionen, die im Gemeindegebiet ihren Sitz haben oder ihre geschäftliche Aktivität entfalten sowie örtlich tätige Vereine und Vereinsgemeinschaften oder auch interessierte volljährige Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinde Wachtendonk haben.
2. Die Gemeinde Wachtendonk ist ständiges Mitglied des Vereins.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Darüber hinaus haben die Mitglieder Anspruch auf Leistungen des Vereins gemäß § 4 der Satzung. Sie zahlen einen entsprechenden jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß einer separaten von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Leistungs- und Beitragssatzung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Liquidation, Auflösung oder Austritt des Unternehmens oder Vereins bzw. bei natürlichen volljährigen Personen durch Austritt oder Tod. Der

Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss wenigstens 4 Wochen vorher ausgesprochen werden.

6. Darüber hinaus kann der Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung endgültig.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die evtl. Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten. Werbemittel des Vereins einschließlich Logo dürfen nicht mehr verwendet werden bzw. sind zurückzugeben.

§ 4 Leistungen des Vereins

1. Der Verein organisiert eigene Events in der Gemeinde Wachtendonk, dies sind vorzugsweise Marktveranstaltungen.
2. Der Verein unterstützt die Veranstaltung der Gemeinde zur Koordinierung aller in einem Jahr geplanten Events. Zu diesem Zweck werden alle Ausrichter von Veranstaltungen im Herbst eines jeden Jahre zu einer Koordinierungsbesprechung der Events des Folgejahres eingeladen.
3. Für seine Mitglieder bemüht sich der Verein um Sonderkonditionen für Werbeanzeigen in den Printmedien. Außerdem können sich die Mitglieder auf der Internetseite des Vereins präsentieren.
4. Die Vereinsmitglieder werden bei der Vorbereitung eigener Events und Veranstaltungen auf Wunsch insbesondere bei der Presseberichterstattung unterstützt, ebenso bei der behördlichen Antragstellung (z.B. Ausschankerlaubnis, Ausnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz).
5. Gemeindliche Gebühren, die in Zusammenhang mit der Beantragung und Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen stehen, werden für antragstellende Vereinsmitglieder, die wenigstens den Regelmitgliedsbeitrag bezahlen, bis zu einer in der Leistungs- und Beitragsordnung festgesetzten Höhe vom Verein übernommen.
6. Ebenso unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Anmeldung ihrer öffentlichen Veranstaltungen bei der GEMA und übernimmt die GEMA-Gebühren bis zu einer in der Leistungs- und Beitragsordnung festgesetzten Höhe für die Vereinsmitglieder, die wenigstens den Regelmitgliedsbeitrag bezahlen.

7. Die Vereinsmitglieder, die wenigstens den Regelmitgliedsbeitrag bezahlen, haben die Möglichkeit, zu Vorzugskonditionen Vereinsequipment (z.B. Bühnenelemente, Stühle) auszuleihen. Näheres wird in der Leistungs- und Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Leistungs- und Beitragsordnung festgelegt.
2. Es gibt einen Mindestmitgliedsbeitrag für Vereine/Püttrechte und Einzelpersonen, einen Regelmitgliedsbeitrag für Vereine und Gewerbetreibende, einen Beitrag für Vereinsgemeinschaften und einen Sonderbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung kann elektronisch per E-Mail oder schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Rechnungsabschlüsse
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestellung zweier Rechnungsprüfer
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Leistungs- und Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vereinsgemeinschaften haben je angefangene 5 Mitglieder eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung oder seinem Verzicht wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist ebenfalls zu wählen, wenn der Vorsitzende neu gewählt wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Geschäftsführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift (auch elektronisch) wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) bis zu 10 Beisitzern
2. Im Vorstand sollen wenigstens 3 Mitglieder aus der Gruppe Einzelhandel, Handwerk, Dienstleister, Gewerbebetriebe, Gaststätten, Banken und Versorgungsbetriebe sowie wenigstens 2 Mitglieder aus der Gruppe der Vereine vertreten sein. Die Gemeindeverwaltung muss mit 2 Mitgliedern vertreten sein, wobei in diesem Fall die Geschäftsführung mitzählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bis auf den/die Geschäftsführer/in von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand die freigewordene Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Vereinsmitglied besetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder, gesetzliche Vertreter bzw. Bevollmächtigte eines Vereinsmitgliedes sein.
6. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Vorstandsarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden
- b) Erledigung aller administrativen Arbeiten wie Anfertigung der Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Pressemitteilungen,
- c) Führung der Mitgliederlisten in Abstimmung mit dem/der Kassierer/in
- d) Führung von Listen potenzieller Marktbesicker
- e) Kontaktstelle für Mitglieder, Veranstalter und Marktbesicker
- f) Unterstützung der Mitglieder bei der Beantragung von Genehmigungen

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Bei Beschlüssen der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Wachtendonk mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen und Aktionen zur Erhaltung und Förderung der Anziehungskraft der Gemeinde und ihrer Ortschaften verwendet werden muss.

Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 2. September 2014